

Prix Buchsi
Totalrevision Reglement – Gegenüberstellung bisheriges / neues Reglement zuhanden GGR-Sitzung vom 22.08.2019

Der Grosse Gemeinderat Münchenbuchsee erlässt für die Verleihung des Prix Buchsi gestützt auf Art. 29 des Organisationsreglements folgendes Reglement:

Bisherige Fassung			Revidierte Fassung		
Sinn und Zweck	Art. 1	1 Die Gemeinde Münchenbuchsee ehrt einmal pro Legislatur durch die Verleihung des Prix Buchsi eine Person, eine Personengruppe, eine Institution oder eine Unternehmung, welche sich auf eine herausragende Art für die Förderung oder Erhaltung des öffentlichen Wohls in der Gemeinde eingesetzt und zu deren Bekanntheitsgrad beigetragen hat	Sinn und Zweck	Art. 1	1 Die Gemeinde Münchenbuchsee ehrt einmal pro Legislatur durch die Verleihung des Prix Buchsi eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengruppe oder –gesellschaft, welche sich auf eine herausragende Art für die Förderung oder Erhaltung des öffentlichen Wohls in der Gemeinde eingesetzt und/oder zu deren Bekanntheitsgrad beigetragen hat.
		2 Sie will damit ihre Anerkennung für besondere Leistungen oder Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde ehren.			2 Sie will damit ihre Anerkennung für besondere Leistungen oder Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde zum Ausdruck bringen.
Wohnsitz	Art. 2	1 Zugelassen für eine Nomination sind alle Personen mit gesetzlichem Wohnsitz oder Sitz (Unternehmung) in Münchenbuchsee oder Mit-glieder eines ortsansässigen Vereins.			3 Dabei ist es unerheblich, ob die unter Art. 1.1 Genannten dem privaten oder öffentlichen Recht unterstehen.
Ausschreibung und Nomination	Art. 3	1 Die Nominationsaufforderung für den „Prix Buchsi“ wird spätes-tens im Oktober des vierten Jahres der laufenden Legislatur ³ im Mittei-lungsblatt der Gemeinde und auf der gemeindeeigenen Website öffentlich ausgeschrieben.		Art. 2	1 Ehrungen ausserhalb des Prix Buchsi liegen in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderates.
		2 Nominiert werden können Personen und Institutionen, die Besonderes geleistet haben, welches dem Wohl der Gemeinde und dem Bekanntheits-grad dient. Dabei ist es unerheblich, ob die nominierten Personen ein Ent-gelt für ihren Einsatz erhalten haben.	Verleihung	Art. 3	1 Pro Legislatur wird höchstens ein Prix Buchsi verliehen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, aus welchen Bereichen die Nominationen stammen.
		3 Nominationen können insbesondere aus folgenden Bereichen stammen: – besondere und anerkannte Leistungen im kulturellen, sozialen oder beruflichen Bereich – erfolgreiche Sportlerinnen oder Sportler – besonderes Engagement zu Gunsten der Umwelt und der Ökologie			2 Unter Art. 1.1 Genannte, die mit dem Prix Buchsi geehrt wurden, sind auch zu kommenden Nominationsverfahren zugelassen.
		4 Die Nominationsbedingungen und Nominationskriterien der einzelnen Be-reiche richten sich nach dem Anhang I dieser Verordnung.	Form der Auszeichnung	Art. 4	1 Die Auszeichnung erfolgt in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes.
		5 Die Nominationen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen sich auf die ausgeschriebene Beurteilungsperiode beziehen.			2 Für den Prix Buchsi stehen pro Legislatur maximal Fr. 3'100.00 zu Lasten des freien Ratskredites zur Verfügung, welche wie folgt aufgeteilt werden: – Fr. 3'000.00 Preisgeld – Fr. 100.00 für ein von der Jury definiertes Präsent für die Preisträgerin oder den Preisträger.
		6 Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport ist für die Erfassung und Aufbereitung der Nominationen zu Handen der Jury verantwortlich.			3 Die Verleihung findet jeweils an der letzten Sitzung der Legislatur des Grossen Gemeinderats statt.
Ausschluss	4	1 Nicht zulässig sind Nominationen die im Zusammenhang mit der Ausübung eines politischen Amtes oder eines Sitzes in Fach- und Spezial-kommissionen stehen. Ausser Betracht fallen zudem Nominationen durch die betreffende Person oder deren Verwandten.			

				Nominationsverfahren				
Jury / Auswahlverfahren	5	1	Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderats, erweitert durch die Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten derjenigen Fraktionen, die nicht im Büro vertreten sind, beurteilen als Jury die eingegangenen Nominierungen.	Zulassung zur Nomination	Art. 5	1	Die in Art. 1.1 Genannten sind unabhängig ihres Alters, ihres Wohn- oder Geschäftssitzes zur Nomination zugelassen, sofern sie nicht gemäss Art. 6 von einer Nomination ausgeschlossen sind.	
		2	Die Jury kann die nominierten Personen oder Institutionen zu einer Anhörung einladen oder Fachpersonen oder die Fachkommissionen aus den einzelnen Bereichen beiziehen.			2	Dabei ist es unerheblich, ob Nominierte ein Entgelt für ihren Einsatz erhalten haben, gemeinnützige oder wirtschaftliche Ziele verfolgen.	
		3	Sie ermitteln die offizielle Kandidatur durch Abstimmung, wobei die Präsidentin oder der Präsident des Büros gegebenenfalls den Stichentscheid fällt.					
		4	Die Mitglieder der Jury unterliegen der Geheimhaltungspflicht.					
Art. 6	1	Pro Legislatur kann höchstens ein Prix Buchsi verliehen werden, dabei ist es nicht von Bedeutung aus welchen Bereichen die Kandidaturen stammen.	Ausschluss von der Nomination	Art. 6	1	Nicht zulässig sind Nominierungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines politischen Amtes oder eines Sitzes in Fach- oder Spezialkommissionen aller politischer Ebenen stehen.		
		2				Die Verleihung des Prix Buchsi ist nicht möglich, wenn der Person, der Personengruppe, der Institution oder der Unternehmung dieser in den vergangenen zwei Legislaturen bereits verliehen wurde.	2	Ausser Betracht fallen Nominierungen durch die betreffende Person selber (Selbstnomination).
		3				Die Verleihung findet jeweils an der Sitzung des Grossen Gemeinderats im Dezember statt.	3	Nicht berücksichtigt werden Nominierungen, welche die Vorgaben gemäss Art. 9 nicht erfüllen.
Form der Auszeichnung	Art. 7	1	Für den Prix Buchsi stehen pro Legislatur maximal Fr. 3'000.00 zu Lasten des freien Ratkredits des Grossen Gemeinderats zur Verfügung.	Berechtigung zur Nominierung	Art. 7	1	Zur Einreichung einer Nomination berechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe oder –gesellschaft, unabhängig von ihrem Wohn- und/oder Geschäftssitz oder Alters.	
		2	Die Auszeichnung wird in Form einer Urkunde überreicht.			2	Dabei ist es unerheblich, ob Nominierende dem öffentlichen oder privaten Recht unterstehen.	
Verwaltungsinterne Zuständigkeit	Art. 8	1	Für die ordnungsgemässe Ausschreibung, das Erfassen der Nominierungen und die administrative Begleitung der Jury ist das Ressort Kultur-Freizeit-Sport verantwortlich.	Ausschreibung der Nomination	Art. 8	3	Nominierende dürfen mehrere in Art. 1.1 Genannte, welche nicht gemäss Art. 6 von der Nomination ausgeschlossen sind, je einmal nominieren. Sie haben dabei die Formvorschriften gemäss Art. 9 einzuhalten.	
		2	Es wird ein Verzeichnis der bisherigen Preisträger und Preisträgerinnen geführt.			1	Die Nominationsaufforderung wird min. 60 Tage vor der Verleihung einmalig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Münchenbuchsee offiziell publiziert.	
Ausnahmen	Art. 9	1	In begründeten Fällen kann von diesem Reglement, mittels Antrag an den Grossen Gemeinderat bis Ende Oktober des laufenden Jahres, abgewichen werden.			2	Ergänzend kann das Ressort Kultur-Freizeit-Sport die Nominationsaufforderung rein informativ auch auf muenchenbuchsee.ch und je nach Erscheinungsdatum auch im Buchsi-Info und weiterer dienlicher Informationskanälen publizieren.	
Aufhebung/ Änderung	Art. 10		Über die Aufhebung, den Ersatz oder Änderung des Reglements entscheidet der Grosse Gemeinderat.	Form und Einreichung der Nomination	Art. 9	1	Zur Einreichung der Nominierungen wird eine Frist von mindestens 15 Kalendertagen gesetzt, die mit dem Erscheinungstag der Publikation gemäss Art. 8.1 zu laufen beginnt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet sie am darauf folgenden Werktag.	
Inkraftsetzung	Art. 11	1	Das Reglement tritt per 7. Mai 2009 durch die Genehmigung des Grossen Gemeinderats in Kraft			2	Nominierungen können insbesondere aus folgenden Bereichen stammen: <ul style="list-style-type: none"> – besondere und anerkannte Leistungen im kulturellen, sozialen oder beruflichen Bereich – erfolgreiche Sportlerinnen oder Sportler – besonderes Engagement zu Gunsten der Umwelt und der Ökologie 	
		2	Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf			3	Die Nominationsbedingungen und Nominationskriterien der einzelnen Bereiche richten sich nach dem Anhang I dieses Reglements.	

		4	Die Nominationen müssen sich auf die ausgeschriebene Zeitspanne beziehen.
		5	Die Nominationen sind innerhalb der publizierten Frist (Datum des Poststempels oder Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung bei persönlicher Abgabe am Schalter) schriftlich und begründet beim Ressort Kultur-Freizeit-Sport einzureichen.
		6	Die Nominationen müssen <ul style="list-style-type: none"> – die vollständigen Kontaktdaten des/der Nominierenden – die korrekten Kontaktdaten des/der Nominierten (Vorname, Name oder Firma, vollständige Anschrift) – alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Ausstandspflicht gemäss Art. 10.4 – eine Begründung der Nomination, eine Beschreibung der zu ehrenden Leistung inklusive der für die Beurteilung der Nomination notwendigen Unterlagen (z.B. Fotos, Beschreibung, Tonaufnahmen) enthalten.
		7	Unvollständig oder zu spät eingereichte Nominationen werden gemäss Art. 6.3 vom Verfahren ausgeschlossen. Es wird keine Frist zur Nachbesserung von Nominationen gewährt.
		8	Über das Nominationsverfahren wird keine Korrespondenz geführt.
		9	Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport ist für die ordnungsgemässe Publikation des Verfahrens gemäss Art. 8 und die Erfassung, Prüfung und Aufbereitung der Nominationen zuhanden der Jury verantwortlich. Es führt einzig gegenüber der Jury Korrespondenz und protokolliert deren Sitzungen.
		10	Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport führt ein Verzeichnis aller Preisträgerinnen und Preisträger.
			Jury
Zusammen- setzung	Art. 10	1	Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderats, erweitert durch die Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten derjenigen Fraktionen, die nicht im Büro vertreten sind, beurteilen als Jury die eingegangenen Nominationen. Die Jurymitglieder können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
Präsidium		2	Das Präsidium und die Vizepräsidien der Jury werden durch die gleichen Personen besetzt, welche diese Funktionen auch im Grossen Gemeinderat ausüben oder durch das Fraktionsmitglied, welches sie in der Jury vertritt. Das Präsidium sorgt für eine effiziente und korrekte Abwicklung des Wahlverfahrens.
Offenlegung persönlicher Interessen und Ausstands- pflicht		3	Die Jurymitglieder legen innerhalb der Jury ihre Verbindungen zu den Nominierten vor dem Wahlverfahren unaufgefordert offen.
		4	Jurymitglieder treten in den Ausstand, wenn die Jury Nominationen behandelt, in welchen <ul style="list-style-type: none"> a) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, die Ehepartnerin oder der -partner, die eingetragene Lebenspartnerin oder der –partner, die Konkubinatspartnerin oder der –partner oder deren Kinder nominiert sind b) sie selbst nominiert sind c) sie die zu behandelnde Nomination selbst eingereicht haben (auch wenn für diese Nomination noch weitere Nominationen Dritter eingereicht wurden) d) sie Inhaber, Teilhaber, Mitarbeiter oder Mitglied der Nominierten sind.
Prüfung der Nominationen	Art. 11	1	Die Jury prüft die vom Ressort Kultur-Freizeit-Sport aufbereiteten Nominationen (Zulassung, Ausschluss etc.) und entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Wahlverfahren gemäss Art. 12.
Geheim- haltungspflicht		2	Die Mitglieder der Jury unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Wahlverfahren	Art. 12	1	Aus den Nominationen, welche gemäss Art. 11 durch die Jury geprüft und von ihr zum Wahlverfahren zugelassen wurden, wählt die Jury in offener Wahl die Siegernomination. Geheime Wahl ist ausgeschlossen.
		2	Unabhängig von der Anzahl der zum Wahlverfahren zugelassenen Nominationen verfügt jedes Mitglied der Jury pro Wahlgang nur über eine Stimme.
		3	Im ersten Wahlgang zum Sieger des Prix Buchsi gewählt ist die Nomination, welche das absolute Mehr erreicht.
		4	Erreicht im ersten Wahlgang keine Nomination das absolute Mehr, so kommen alle Nominationen, welche im ersten Wahlgang mindestens eine Stimme erhalten haben, in den zweiten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Zum Sieger im zweiten Wahlgang gewählt ist die Nomination, welche am meisten Stimmen auf sich vereint.
		5	Bei Stimmengleichheit entscheidet sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang die Präsidentin/der Präsident der Jury über mit dem Stichentscheid.
Aufhebung/ Änderung	Art. 13	1	Über die Aufhebung, den Ersatz oder Änderung des Reglements entscheidet der Grosse Gemeinderat.
Inkraftsetzung		2	Das Reglement tritt per 01.10.2019 durch die Genehmigung des Grossen Gemeinderats in Kraft.
		3	Mit der Inkraftsetzung werden alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Anhang I

Nominationsbedingungen und Nominationskriterien für die Verleihung des Prix Buchsi Bereiche in alphabetischer Reihenfolge

1. Kultur

- 1.1 Ausgezeichnet werden können besonders engagierte Kulturakteure aller Sparten und Stile mit eigenständig profilierten, innovativen kulturellen Leistungen.
- 1.2 Der Preis kann für besondere Verdienste in den kulturellen Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Fotografie, Theater und Angewandte Kunst verliehen werden.
- 1.3 Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.

2. Soziales

- 2.1 Mit dem Prix Buchsi kann soziales Engagement geehrt werden. Ausgezeichnet werden können Leistungen und Projekte, die das Ziel haben, die Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

3. Berufliches

- 3.1 Die Auszeichnung belohnt Personen, die sich durch ihre Leistungen an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben verdient gemacht haben.

4. Sport

- 4.1 Die Auszeichnung belohnt Sportler, die sich durch ihre Leistungen, ihre sportliche Qualitäten, ihre Tätigkeit und ihre Bereitschaft das Sportleben ausserordentlich geprägt haben.
- 4.2 Nominationen gestützt auf sportliche Erfolge bedingen in der Regel folgende Leistung:
 - Medaillengewinn (1. – 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung
 - 1. – 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Vergleichbare Leistungen an nationalen Meisterschaften der Polizei, Behindertenveranstaltungen, etc.
 - Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen
 - Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Festen den 1. – 3. Rang erzielt haben
 - Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen

5. Umwelt und Ökologie

- 5.1 Durch die Ausrichtung eines Preises für den naturnahen Garten, anerkennt die Gemeinde die Leistungen der Gartenbesitzer/innen, die ihren Garten naturnah gestalten und motiviert andere, diesem Beispiel zu folgen.
- 5.2 Der Garten der zu ehrenden Person muss eine grosse Artenvielfalt aufweisen und grösstenteils einheimische Pflanzen enthalten.

Anhang I (inhaltlich unverändert – einzig alphabetische Reihenfolge wurde korrigiert) Nominationsbedingungen und Nominationskriterien für die Verleihung des Prix Buchsi

Bereiche in alphabetischer Reihenfolge

1. Berufliches

- 1.1 Die Auszeichnung belohnt Personen, die sich durch ihre Leistungen an nationalen oder internationalen Berufswettbewerben verdient gemacht haben.

2. Kultur

- 2.1 Ausgezeichnet werden können besonders engagierte Kulturakteure aller Sparten und Stile mit eigenständig profilierten, innovativen kulturellen Leistungen.
- 2.2 Der Preis kann für besondere Verdienste in den kulturellen Bereichen Bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Fotografie, Theater und Angewandte Kunst verliehen werden.
- 2.3 Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.

3. Soziales

- 3.1 Mit dem Prix Buchsi kann soziales Engagement geehrt werden. Ausgezeichnet werden können Leistungen und Projekte, die das Ziel haben, die Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

4. Sport

- 4.1 Die Auszeichnung belohnt Sportler, die sich durch ihre Leistungen, ihre sportliche Qualitäten, ihre Tätigkeit und ihre Bereitschaft das Sportleben ausserordentlich geprägt haben.
- 4.2 Nominationen gestützt auf sportliche Erfolge bedingen in der Regel folgende Leistung:
 - Medaillengewinn (1. – 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung
 - 1. – 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften
 - Vergleichbare Leistungen an nationalen Meisterschaften der Polizei, Behindertenveranstaltungen, etc.
 - Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen
 - Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Festen den 1. – 3. Rang erzielt haben
 - Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen

5. Umwelt und Ökologie

- 5.1 Durch die Ausrichtung eines Preises für den naturnahen Garten, anerkennt die Gemeinde die Leistungen der Gartenbesitzer/innen, die ihren Garten naturnah gestalten und motiviert andere, diesem Beispiel zu folgen.
- 5.2 Der Garten der zu ehrenden Person muss eine grosse Artenvielfalt aufweisen und grösstenteils einheimische Pflanzen enthalten.